

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Neubewaffung der Landwehr und Anlegung einer Gewehrreserve.

(Vom 20. Juni 1871.)

Am 17. Dezember 1870 hat der Nationalrath folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, in der nächsten Session der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher zum Gegenstande hat:

1. Neubewaffung der Landwehr;
2. Anlegung einer eidgenössischen Gewehrreserve;
3. Angemessene Vermehrung der Artillerie.“

Indem wir dieser Einladung nachkommen, beginnen wir mit der Darstellung des heutigen Standes unserer Bewaffung. — An kleinkalibrigen Hinterladungsgewehren sind vorhanden mit Einschluß der Reabodngewehre 90,648. Dazu kommen 56,143 großkalibrige Gewehre.

Diese Gewehre sind bekanntlich alle einfache Hinterlader.

Durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1866 (Amtl. Samml. IX, 7) wurde für die Scharfschützen und Infanterie des Bundesheeres (Auszug und Reserve) das Repetirgewehr eingeführt und die Zahl der

anzuschaffenden Gewehre nach dem effektiven Mannschaftsbestande der gesetzlich vorgeschriebenen und der überzähligen Truppenkörper bemessen, mit Hinzurechnung einer Reserve, welche 20 % des reglementarischen Bestandes entspricht.

Da die Zahl des effektiven Mannschaftsbestandes eine bewegliche ist, während andererseits die Ausführung des Bundesbeschlusses schon wegen der durch denselben zwischen dem Bunde und den Kantonen begründeten Rechtsverhältnisse eine feste Basis nothwendig macht, so beantragen wir, den effektiven Mannschaftsbestand auf den 1. Januar 1871 ein für allemal zum Ausgangspunkte zu nehmen, wonach sich die Zahl der anzuschaffenden Repetirgewehre folgendermaßen stellt:

	Auszug.	Reserve.
a. Scharfschützen	5,880	3,347
b. Infanterie	66,125	39,343
	<hr/>	<hr/>
	72,005	42,690

Total 114,695.

Um die Gewehrtragenden zu ermitteln, ziehen wir hievon 10 % ab und erhalten dadurch die Zahl von 103,224; mit einem Zuschlag von 20 % kommen demnach die nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Dezember 1866 anzuschaffenden Gewehre auf 123,869 Stück zu stehen. In Bezug auf die Ausführung dieses Beschlusses verweisen wir auf die Berichte, welche der Bundesrath seither erstattet hat und namentlich auf denjenigen vom 10. Juli 1868 und den Geschäftsbericht pro 1869.

Ohne uns auf weitere Wiederholungen einzulassen, bemerken wir nur, daß wir am 6. März 1867 das Militärdepartement zu einer Bestellung von 80,000 Gewehren ermächtigten, welche im Laufe des verfloffenen Jahres um weitere 10,000 Gewehre vermehrt wurden; wir haben Ihnen diese Vermehrung in unserer Botschaft vom 8. Dezember 1870 zur Kenntniß gebracht, und Sie haben derselben durch Beschluß vom 22. Dezember Ihre Genehmigung erteilt.

Zur Zeit sind demnach Verträge über die Lieferung von 90,000 Repetirgewehren abgeschlossen und zum Theil schon ausgeführt. Nachdem die Ausführung der Umänderung der Vorderladergewehre bis in das Jahr 1869 gedauert und die Festsetzung der definitiven Ordnung eine sehr geraume Zeit in Anspruch genommen hatte, konnten endlich im vorigen Jahre die theilweise sehr schwierigen und zeitraubenden Vorbereitungen und Einrichtungen zur Fabrication getroffen werden. Dieselbe hat nun einen sehr erfreulichen Fortgang. Bis auf heute (Ende Mai) sind an fertigen Gewehren abgeliefert 12,531; da die monatliche Produktion auf mindestens 3500 Gewehre mit Sicherheit angenommen

werden kann, so wird sich bis Ende dieses Jahres der Vorrath an Repetirgewehren auf 36,000 belaufen, und da im Fernern erfahrungsgemäß die Produktionsfähigkeit im Laufe der Zeit nicht unwesentlich zunimmt, so ist die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß bis Mitte des Jahres 1873 sämmtliche 90,000 Gewehre erstellt sein werden.

Das Repetirgewehr ist nunmehr auch durch den Gebrauch bei den Truppen erprobt, und die dadurch gewonnenen Resultate bestätigen die Erwartungen, welche die Behörden an die Wahl dieses Gewehrsystems geknüpft hatten. Immerhin hat der praktische Gebrauch der Waffe zu einigen nicht unwesentlichen Verbesserungen geführt, und mit Ausnahme von 2 Bestandtheilen (Bügel und Magazinschließer), deren Beschaffenheit noch zu wünschen übrig läßt, darf die Ausführung des Gewehres als eine vollkommen befriedigende bezeichnet werden. Auch die beiden signalisirten Mängel lassen sich nachträglich noch ohne nennenswerthe Kosten beseitigen.

In den Cadrestkursen sowohl als in den Rekrutenschulen hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß die Leute sich sehr rasch mit dem Gewehre vertraut gemacht haben. Das Zerlegen und Wiederzusammensetzen wird in kürzester Zeit vollzogen, und die Reinigung des Gewehres nimmt weit weniger Zeit in Anspruch als die irgend eines andern bisher bei uns im Gebrauch gewesenen Gewehres.

Die Leistung des Gewehres betreffend, sind wir nunmehr nach den gemachten größern Versuchen im Falle, Ihnen folgende Angaben zu machen. Es kann bei diesen Angaben natürlich weder die Präzision des Gewehres noch dessen Feuergeschwindigkeit allein in Betracht kommen. Wir geben deßhalb als Maß der Leistung die Zahl der Treffer an, welche 100 Mann in 1 Minute auf eine bestimmte Zielfläche mit Ladung aus dem Magazin erhalten haben.

Distanz.	Präzision auf Geschwindigkeit.		Leistung
	Scheiben v. 1,8 ^m /1,8 ^m .	feit. Scheibe 1,8 ^m /1,8 ^m .	
	0/o.		
225 ^m	74	13	962 (Offiz. Schießsch.)
225 ^m	59	10,2	602 (Cad. ")
300 ^m	58	13,2	765 (Offiz. ")

Nach diesen Angaben ist also sogar in einer größern Abtheilung, die kaum mehr vorbereitet war als fertig instruirte Rekruten, nemlich von dem Korporals-Bataillon in Thun 6 Treffer per Mann und Minute gemacht worden.

Seinen hauptsächlichsten Werth aber bekundet das Gewehr im Salvenfeuer, da aus dem Magazin geladen auch von größern Abtheilungen in der Minute 10 wohlgezielte Salven abgegeben werden können.

Als eine namentlich für die kleinern Fabrikanten beinahe unüberwindliche Schwierigkeit in der Fabrikation der Gewehre stellte sich der Umstand heraus, daß eine Anzahl von Bestandtheilen, unter diesen namentlich der Verschlusskasten, der Verschlusscylinder etc. nur mit Hilfe von großen und kostspieligen Einrichtungen erstellt werden können, so daß die Mehrzahl der Fabrikanten vollständig von denjenigen Etablissements abhängig ist, welche sich mit der Erstellung dieser Theile beschäftigen.

Unter diesem Uebelstande leidet nicht bloß der stetige Fortgang der Fabrikation, sondern es sind auch einzelne Fabrikanten geradezu in die Unmöglichkeit versetzt, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ganz abgesehen davon, daß unter diesen Verhältnissen die kleinen Unternehmer kaum mehr ihre Rechnung finden können. Bei diesen Verhältnissen glaubte der Bundesrath, in dem übereinstimmenden Interesse der Heeresbewaffnung und der Lieferanten geeignete Abhilfe schaffen zu müssen und entschloß sich, die einzelnen Bestandtheile zu 15,000 Repetirgewehren zur Konkurrenz auszus schreiben. Das Resultat dieser Ausschreibung kann als ein ganz günstiges bezeichnet werden und wird uns in den Stand setzen, einmal den verschiedenen Fabrikanten mit einzelnen Theilen auszu helfen und so die Erfüllung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge wesentlich zu erleichtern und zu fördern, und andererseits selbst einen Theil der Gewehre zusammenzusetzen und fertig zu machen und auf diese Weise die Gesamtproduktion zu vermehren.

Da nun, wie schon gesagt, die Zahl der infolge des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1866 nöthigen Gewehre 123,869 und diejenige der bestellten (ohne Rücksicht auf die besprochenen Bestandtheile) 90,000 beträgt, so sind noch zu beschaffen 33,869, was bis Mitte des Jahres 1874 leicht möglich sein wird. Auf diesen Zeitpunkt werden demnach vorhanden sein:

a. Kleinkalibrige Einlader	90,648
b. Repetirgewehre	123,869
Total der Kleinkalibrigen Hinterlader	214,517
c. großkalibrige Hinterlader	56,383
Total der Hinterlader	270,900

Die Landwehr weist auf den 1. Januar 1871 auf:

a. an Schützen	4,850
b. an Infanterie	55,131

zusammen 59,983

und nach Abzug von 10⁰/₀ an Gewehrtragenden . 53,983.

Diese Landwehrmannschaft wird successive mit denjenigen Kleinkalibrigen Einladern bewaffnet, welche durch Einführung des Repetirgewehres in dem Bundesheer (Auszug und Reserve) frei werden. Da im gegenwärtigen Moment für das letztere 103,224 Gewehre nöthig, aber mit den Repetirgewehren nur 103,179 vorhanden sind, so stehen für die Landwehrbewaffnung nur die in ausreichender Zahl vorhandenen 56,143 großkalibrigen Gewehre zu Gebote, mit andern Worten: es ist heute Auszug und Reserve mit Kleinkalibrigen, die Landwehr mit großkalibrigen Hinterladungsgewehren bewaffnet, wobei allerdings noch in Betracht kommt, daß kurze Zeit noch die einzelnen Kantone mehr, die andern weniger als ihren entsprechenden Bedarf haben werden.

Nach dem schon dargestellten Gange der Gewehrfabrikation wird die gesammte Landwehr erst mit Beginn des Jahres 1873 mit Kleinkalibrigen Gewehren bewaffnet werden können, indem bis dorthin 50—55,000 weitere Repetirgewehre fabrizirt und damit ebensoviel Einlader in Auszug und Reserve disponibel sein werden.

Nach totaler Durchführung des Beschlusses vom 20. Dezember 1866, Mitte 1874, wird der Stand folgender sein:

a. Gewehre:

1. Repetirgewehre	123,869
2. Kleinkalibrige Einlader	90,648
Kleinkalibrige Gewehre	214,517

b. Gewehrtragende in allen 3 Heeresabtheilungen 157,207

wonach sich also ein Ueberschuß von 57,310 Gewehren oder eine Reserve von 37% ergeben wird.

Mit der Erreichung dieses Zustandes der Bewaffnung könnte man nun die Frage der Neubewaffnung der Landwehr, sowie die Beschaffung einer Gewehrreserve als gelöst betrachten und dabei folgende Reparition der Waffen annehmen:

Das Bundesheer (Auszug und Reserve) werden mit dem Repetirgewehr ausgerüstet und die überzähligen 20% dieser Gewehre als Reserve für das Bundesheer behandelt; die Landwehr erhält die einfachen Hinterlader in der Zahl von 53,983 und behält, da 90,648 solcher Gewehre vorhanden sind, eine Reserve von 36,665 Gewehren oder von 66%.

Außerdem wären noch 56,143 großkalibrige Gewehre für den Landsturm oder sonstige außerordentliche Verhältnisse verwendbar.

Der Bundesrath kann jedoch diese Lösung der Frage nicht als eine dauernde und definitive anempfehlen; er geht vielmehr von der

Ansicht aus, daß auch die Landwehr in gleicher Weise wie das Bundesheer, d. h. mit dem Repetirgewehr bewaffnet werden soll. Ganz abgesehen von der Frage, ob die Landwehr in Zukunft dem Bundesheer einzuverleiben sei, steht so viel durch die Bundesverfassung fest, daß in Zeiten der Gefahr der Bund nicht nur die Befugniß hat, über diesen Theil der nationalen Streitkraft zu verfügen, sondern daß die Vertheidigung des Landes in diesem Kern der männlichen Bevölkerung bei gehöriger Organisation und Vorbildung auch eine wirksame Stütze finden wird. Wenn aber die Landwehr dieselbe militärische Aufgabe hat, wie die andern Heeresabtheilungen, so darf auch ihre Bewaffnung keine geringere sein, und es kann nicht angehen, dem aus der Reserve in die Landwehr übertretenden Wehrmann sein Repetirgewehr abzunehmen und es mit dem Einlader zu vertauschen, was überdies noch den wesentlichen Nachtheil hätte, daß der Landwehrmann beim Beginn der letzten Dienstperiode wieder in dem Gebrauch eines neuen Gewehres eingeübt werden müßte.

Die Bewaffnung der Infanterie mit dem Repetirgewehr könnte nun in der Weise in's Werk gesetzt werden, daß von der Bundesversammlung sofort die Anschaffung der Gesamtzahl der hiefür nöthigen 60—70,000 Gewehre beschlossen und von dem Bundesrathe entweder neben der Fabrication der für das Bundesheer bestimmten oder unmittelbar nach Erstellung der letztern vollzogen wird.

Bei diesem Vorgehen wäre es möglich, bis Mitte des Jahres 1876 auch mit der Bewaffnung der Landwehr zu Ende zu kommen; wir sind aber gleichwohl der Ansicht, daß nicht in dieser Weise vorgegangen werden soll. Unsere Einladergewehre, mit denen die Landwehr successiv versehen wird; bilden eine relativ so vortreffliche Bewaffnung, daß die Verwendungen, welche für die sonstige Ausrüstung, für die Organisation und Instruction der Landwehr gemacht werden müssen, als weit dringlicher erscheinen und es somit wohl erlaubt ist, die bedeutendern Kosten der Neubewaffnung dieses Heeresstheiles auf eine längere Zeit zu verlegen, statt die hiefür nöthigen 5 bis 6 Millionen Franken in den Jahren 1874 und 1875 auszugeben. Diese Rücksicht scheint uns um so mehr am Platze, als die großen Ausgaben, welche seit wenigen Jahren schon gemacht wurden und für die Durchführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1866 bevorstehen, ohnedies durch die Umänderung und Vermehrung der Feldartillerie und die eventuelle Anschaffung von Mitrailleurseifen in nächster Zukunft sich noch wesentlich vermehren werden.

Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei allen Vorzügen, welche das Repetirgewehr besitzt, die rastlosen Fortschritte auf dem Gebiete des Waffenwesens leicht Verbesserungen bringen können, deren Verwerthung bei einer das strikte Bedürfniß überschreitenden Production für die Zukunft ausgeschlossen oder jedenfalls wesentlich erschwert wäre.

Endlich ist noch zu erwägen, daß es nicht im Interesse des Bundes liegt, durch plötzliches Abbrechen der Bestellungen, wie dies nach einer möglichst raschen Bewaffnung der Landwehr eintreten müßte, die Gewehrfabrikation, welche mit vieler Mühe im Lande Boden gefaßt hat, hemmen oder vielmehr geradezu ganz zu ruiniren, daß es vielmehr angezeigt erscheint, diese Industrie zum eigenen Vortheile wie zu dem der Landesvertheidigung auf längere Zeit, wenn auch nur durch bescheidene Bestellungen, sicher zu stellen.

Wir sind deßhalb der Ansicht, daß die Einladergewehre bei der Landwehr nur successive ersetzt werden sollen und nehmen dabei folgendes Verfahren in Aussicht:

Sobald die für das Bundesheer nöthigen Repetirgewehre nebst dem entsprechenden Vorrath (zusammen 123,869 Stück) erstellt sein werden, nehmen die aus der Reserve tretenden Jahrgänge ihre Repetirgewehre in die Landwehr hinüber, welche in so viel Jahren neu bewaffnet sein wird, als die einzelnen Kantone für die Bildung der Landwehr Jahrgänge verwenden, wozu im Mittel neun Jahre erforderlich sind. Auf diese Weise würden selbstverständlich auch die Kosten, welche bei der sofortigen Anschaffung in zwei Jahren zu bestreiten wären, auf die vier- bis fünffache Zeitdauer vertheilt und dabei würde das Vorhandensein von zweierlei Waffensystemen in demselben Truppenkörper bei der Gleichheit des Kalibers nur sehr untergeordnete Uebelstände mit sich führen. Bis der letzte Jahrgang der Landwehr mit dem Repetirgewehr bewaffnet ist, müssen selbstverständlich die jährlichen Rekrutenklassen neu bewaffnet werden, da dies keineswegs auf Kosten der Gewehrreserve geschehen kann. Da wir der Meinung sind, daß für diese Rekrutenbewaffnung die finanziellen Mittel jetzt schon beschafft, sondern seinerzeit auf die jährlichen ordentlichen Voranschläge gebracht werden sollen, so ist es zur Zeit nicht nothwendig, die erforderlichen Summen genau festzusetzen. Der jährliche Bedarf wird sich übrigens einfach nach der jährlichen Rekrutenzahl bemessen, welche auf ungefähr 10,000 Mann angenommen werden kann; weil aber erfahrungsgemäß während der Dienstzeit im Auszug und der Reserve ein Abgang von 30 % der Mannschaft stattfindet, deren Gewehre disponibel werden, so ist dieser Betrag von der obigen Zahl in Abzug zu bringen, die sich dadurch auf 7—8000 Gewehre per Jahr stellen wird.

Nach dem entwickelten Plane würde diese Anschaffung so lange fortgesetzt, bis die gesammte Landwehr bewaffnet und im Weiteren die entsprechende Gewehrreserve für sie vorhanden ist. Erst in diesem Momente wird dann die Frage praktische Bedeutung erlangen, ob der Mann, welcher seine ganze Zeit in Auszug, Reserve und Landwehr durchgemacht hat, bei dem Austritte in dem eigenthümlichen Besitze seiner Waffe zu belassen sei, was selbstverständlich eine fortdauernde Neu-

bewaffung der Rekruten zur Folge haben müßte, oder aber, ob er sein Gewehr mit oder ohne Entgelt wieder an den Staat zurückzugeben habe. Die Entscheidung hierüber wird namentlich auch von der Erfahrung abhängen, welche man über die Dienstauglichkeit der neuen Gewehre nach einem fünfundzwanzigjährigen Gebrauche macht. Unter allen Umständen steht jetzt schon so viel fest, daß hierüber nur durch die Eidgenossenschaft verbindliche Vorschriften erlassen werden können, welche den größern Theil an die Waffen bezahlt und durch den Bundesbeschluß vom 31. Juli 1863 auch für die Gewehre die Unveräußerlichkeit vorbehalten hat, welche seinerzeit auf Kosten des Bundes gezogen worden sind. Ganz dasselbe gilt auch für die Einladergewehre, sobald dieselben durch die Repetirgewehre ersetzt werden.

Unser Schluß in Bezug auf die Neubewaffung der Landwehr und die Anlegung einer Gewehrreserve geht demnach dahin:

1. Es sei nach vollständiger Durchführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1866 die Neubewaffung der Landwehr durch den successiven Uebertritt der mit Repetirgewehr bewaffneten Jahrgänge der Bundesreserve zu bewerkstelligen. Bis der letzte Jahrgang der Landwehr Neubewaffnet und überdies eine auf den effektiven Stand dieser Abtheilung berechnete Gewehrreserve von 20 % erstellt ist, werden jährlich so viele Gewehre angeschafft, als zur Bewaffung der Rekruten nothwendig sind.
2. Die Gewehrreserve sei successive zu bilden:
 - a. aus den 90,648 Einladern kleinen Kalibers;
 - b. aus den 56,383 Einladern großen Kalibers und
 - c. aus einem Vorrath von Repetirgewehren, welcher 20 % des effektiven Bestandes des Bundesheeres und der Landwehr beträgt.

Insofern sich die Bundesversammlung mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt, ist ein neuer gesetzgeberischer Erlaß jetzt nicht nothwendig, sondern es würden seinerzeit die über den Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1866 hinausgehenden Anschaffungen jeweilen bei der ordentlichen Budgetberathung zu beschließen sein. Dagegen ist es erforderlich, daß die Bundesversammlung die nöthigen Kredite eröffne, welche zu der in diesem Berichte auseinandergesetzten Fortführung der Gewehrfabrikation nothwendig sind.

Nachdem wir in dem letztjährigen Geschäftsberichte eine sehr detailirte Darstellung über die Kosten der Umänderung und der Anschaffung der Einladergewehre gegeben haben, auf welche wir zu verweisen uns erlauben, geben wir hier einen Ausweis über den Stand des Gewehrkredites auf Anfang des laufenden Jahres.

A. Der Gewehrkredit betrug im Jahr 1867 Fr. 10,744,350. —	
Verwendet 1867	Fr. 3,298,674. 14
1868	2,861,274. 94
1869	1,292,785. —
1870	1,046,579. 18
	<hr/>
	„ 8,499,313. 26
	<hr/>
	Fr. 2,242,036. 74

B. Ausstehende Guthaben und Vorschüsse bei Kantonen und Fabrikanten „ 1,061,864. 37

C. Guthaben für gelieferte Materialien und Bestandtheile zc. „ 59,327. 28

D. Vorräthige Waffen und Materialien:	
a. 1200 Verschlusskasten	Fr. 20,400. —
b. 1881 Repetirgewehre	„ 150,480. —
c. 371 Einlader	„ 32,099. 70
d. vorgearbeitete Läufe	„ 185,364. —
e. Laufstäbe (42,434)	„ 172,059. 06
f. Bajonette (26,692)	„ 112,739. 40
g. Puzstöcke (8810)	„ 8,810. —
h. Bestandtheile	„ 79,222. 78
i. Rohmaterial für Munition	„ 290,490. —
	<hr/>
	„ 1,051,664. 94
	<hr/>
	Fr. 4,414,893. 33

Ab: An die Kantone auf Munitionsrechnung zu vergüten	„ 151,728. 47
	<hr/>
Nettobestand auf 1. Januar 1871	Fr. 4,263,164. 86

Von diesem Stand sind aber verschiedene Posten in Abzug zu bringen, und zwar:

a. 78 Repetirgewehre und 371 Einlader wird die Eidgenossenschaft auf eigene Rechnung behalten	Fr. 6,240. —
b. Die Bestandtheile für die umgeänderten Gewehre werden nur allmählig verwerthet werden können, und ein Theil wird als Reserve ganz außer Rechnung bleiben, so daß dieser Posten nicht als verwendbar betrachtet werden kann,	„ 32,099. 70
c. Auf den 1803 Repetirgewehren nimmt der Bund nur einen Viertel ein, es gehen daher vom Inventarwerth ab $\frac{3}{4}$ mit	„ 80,000. —
	<hr/>
	„ 107,278. 50

Der Nettostand reduziert sich demnach um Fr. 225,618. 20

und muß als Ausgang für die Berechnung des noch nöthigen Kredites auf vier Millionen angenommen werden.

Andererseits berechnet sich der Kreditbedarf folgendermaßen:

A. Gewehre.

Der vertragsmäßig an die Fabrikanten zu bezahlende Preis des Gewehres beträgt Fr. 80. — Die allgemeinen Kosten für Versuche, Kontrolle, Einschießen und Munition, Depotkosten, Transport, Prämien und Unvorgeesehenes belaufen sich per Gewehr nach bisheriger Erfahrung auf durchschnittlich Fr. 4. 50, also die Totalkosten des Gewehres auf Fr. 84. 50.

Die laut Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1866 anzuschaffenden 123,869 (welche Zahl wir auf 124,000 abrunden) werden daher zu stehen kommen auf Fr. $124,000 \times 84. 50$ oder Fr. 10,478,000

Daran haben die Kantone einen Viertel zu vergüten, welcher per Gewehr auf Fr. 20. 50 bestimmt worden ist und im Ganzen ausmachen wird

Fr. $124,000 \times 20. 50$ Fr. 2,542,000

Dazu der disponible Kredit . . . „ 4,000,000

„ 6,542,000

Somit bleiben noch zu decken . . . Fr. 3,936,000

B. Munition.

In Bezug auf diejenige Munition, welche zu den ungeänderten Gewehren von dem Bunde an die Kantone geliefert worden ist, hatte das Militärdepartement die Ansicht, daß an die Kosten derselben wie an diejenigen der Gewehre ebenfalls ein Viertel von den Kantonen zu vergüten sei. Da aber der Bundesbeschluß vom 20. Heumonats 1866, durch welchen die Umänderung der Gewehre verfügt wurde, hierüber keine Bestimmung enthält und da die sämtlichen Umänderungskosten von dem Bunde getragen worden sind, so können wir nicht umhin, die von einzelnen Kantonen erhobenen Reklamationen als begründet zu betrachten, und halten dafür, es sei die gesammte für die ungeänderten Gewehre gelieferte Munition zu Lasten des Bundes zu nehmen, wogegen diesem die alte Munition eigenthümlich zu übergeben ist.

Dagegen spricht sich der Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1866 über die zu den Repetirgewehren zu liefernden Patronen unzweideutig dahin aus, daß der Bund an die Kosten der ersten Anschaffung nur drei Viertel zu tragen habe.

Diese Kosten werden sich belaufen für $160 \times 124,000 =$
 19,840,000 Patronen à 6 Rp. Fr. 1,190,400
 weniger $\frac{1}{4}$ " 297,600

bleibt für den Bund zu bezahlen Fr. 892,800
 so daß sich die Gesamtsumme für Gewehre und Munition auf
 Fr. 4,828,800 stellt.

Wir schließen mit dem Antrage:

Es sei dem Bundesrathe zur Durchführung des Beschlusses vom
 20. Dezember 1866 über die Bewaffnung des Bundesheeres ein weiterer
 Kredit von Fr. 4,828,800 zu ertheilen.

Bern, den 20. Juni 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an
Flüssen und Bächen im Hochgebirge, und Aufforstungen.

(Vom 21. Juni 1871.)

Tit. I

Schon seit Langem haben einsichtige und gemeinnützigc Männer auf die verderblichen Folgen, welche unserm Vaterlande von der Waldverwüstung drohen, hingewiesen und als solche namentlich auch die Verwilderung der Gewässer bezeichnet.

Nachdem die schweizerische naturforschende Gesellschaft bereits im Jahre 1818 diesem Gegenstände ihre Aufmerksamkeit zugewandt, fand später die gemeinnützigc Gesellschaft die Veranlassung dazu in den Wasserverheerungen von 1834 und 1839.

In neuerer Zeit ist der schweizerische Forstverein der Träger dieser hochwichtigen Interessen geworden und hat durch Wort und Schrift Volk und Behörden auf die Zustände der Gebirgswaldungen, auf die mächtig um sich greifende Zerstörung derselben und ihre schweren Folgen für unser Land aufmerksam zu machen gesucht. So hat derselbe denn auch die bisher in dieser Angelegenheit von Bundes wegen geschehenen Schritte veranlaßt. Dies geschah zuerst durch eine Eingabe an den Bundesrath vom 7. Juli 1856.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Neubewaffung der Landwehr und Anlegung einer Gewehrreserve. (Vom 20. Juni 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1871
Date	
Data	
Seite	869-880
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 923

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.